

Stadt Schmölln Amtsblatt

Ortsteile: Altkirchen, Bohra, Brandrübel, Braunschain, Burkersdorf, Dobra, Drogen, Gimmel, Gödissa, Göldschen, Graicha, Großbraunschain, Großstöbnitz, Großtauschwitz, Hartha, Hartroda, Illsitz, Jauern, Kakau, Kleinmückern, Kleintaucha, Kleintauschwitz, Kratschütz, Kummer, Lohma, Lumpzig, Mohlis, Nitzschka, Nöbden, Nöbdenitz, Nödenitzsch, Papiermühle, Platschütz, Prehna, Röthenitz, Schloßig, Selka, Sommeritz, Trebula, Untschen, Weißbach, Wildenbörten, Zagkwitz, Zschernitzsch
mit den Bekanntmachungen der erfüllten Gemeinde Dobitschen



Nr. 07 | Samstag, 11. Juli 2020

Jahrgang 24

NIGHT OF LIGHT in Schmölln

Der Ernst-Agnes-Turm erstrahlt in rot –
mehr dazu auf Seite 10.



Fotos: Max Jähler, Tim Bauch, Lukas Wagner

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil Schmölln

- Beschlüsse des Stadtrates vom 11. Juni 2020
- Beschlüsse des Technischen Ausschusses vom 8. Juni 2020
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Schmölln vom 5. Juni 2020
- Beitragssatzung für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2017 vom 5. Juni 2020
- Beitragssatzung für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2018 vom 5. Juni 2020

- Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln vom 5. Juni 2020
- Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung

Nichtamtlicher Teil

- Nachrichten aus dem Rathaus
- Veranstaltungen
- Kirchennachrichten

Wir sind Mitglied im Tourismusverband Altenburger Land e. V.



Das nächste Amtsblatt erscheint am **08.08.2020**. Redaktionsschluss ist am **Montag, dem 27.07.2020, um 12:00 Uhr**.

Impressum – Amtsblatt der Stadt Schmölln

Herausgeber: Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln

Verantwortliche: Bürgermeister Sven Schrade oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Stadt Schmölln sowie der Bürgermeister Bernd Franke oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Gemeinde Dobitschen. Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.

Herstellung/Druck: Nicolaus und Partner Ing. GbR,
Dorfstraße 10 • 04626 Schmölln OT Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 | Fax: 64506 | schmoelln@nico-partner.de

Erscheinungsweise: monatlich und bei Bedarf, Auflage: 8.300 Exemplare

Beiträge der Vereine/Einrichtungen:

Frau Itner, Rathaus Schmölln | Tel.: 034491 76-121 | Mail: amtsblatt@schmoelln.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus und Partner, Nöbdenitz

Das Amtsblatt der Stadt Schmölln wird lt. Verteilerschlüssel kostenlos an alle Haushalte des Stadtgebietes Schmölln sowie der Gemeinde Dobitschen verteilt. Weitere Exemplare können für 1,00 Euro in der Stadtverwaltung Schmölln erworben werden. Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir Sie, dem Kurier-Verlag Altenburg, Tel. 03447 894617, Meldung zu machen.

Amtlicher Teil Schmölln

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 7. Mai 2020 die nachstehende Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2017 (Beitragssatzsatzung 2017) vom 5. Juni 2020 beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 3. Juni 2020 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt. Die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2017 (Beitragssatzsatzung 2017) vom 5. Juni 2020 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Satzung

über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2017 (Beitragssatzsatzung 2017) vom 5. Juni 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 sowie 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der §§ 2, 7a und 21 b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 20. Juni 2012, zuletzt geändert am 25. April 2016, erlässt die Stadt Schmölln folgende Satzung:

§ 1

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Kernstadt

(1) Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	3.132.447
(2) Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	60.967,80
(3) Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	58,48

(4) Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Kernstadt beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	60.967,80
abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (58,48 %)	35.653,97
umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	25.313,83
geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	3.132.447
= Beitragssatz für das Jahr 2017 in Euro/qm	0,00808

§ 2

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 14 – Zschernitzsch

(1) Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	218.554
(2) Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	123.889,92
(3) Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	61,54
(4) Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 14 – Zschernitzsch beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	123.889,92
abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (61,54 %)	76.241,86
umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	47.648,06
geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	218.554
= Beitragssatz für das Jahr 2017 in Euro/qm	0,21802

§ 3

Ermittlung des tatsächlichen Beitrages

Der tatsächliche Beitrag der Beitragspflichtigen ergibt sich durch Multiplikation des Beitragssatzes mit der bereinigten beitragsfähigen Grundstücksfläche und ist nach dessen Ermittlung auf zwei Dezimalstellen gerundet im Bescheid auszuweisen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Schmölln, den 5. Juni 2020

Stadt Schmölln

Der Bürgermeister

gez. Sven Schrade

Sven Schrade, Bürgermeister

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 7. Mai 2020 die nachstehende Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2018 (Beitragssatzsatzung 2018) vom 5. Juni 2020 beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 3. Juni 2020 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2018 (Beitragssatzsatzung 2018) vom 5. Juni 2020 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Satzung

über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2018 (Beitragssatzsatzung 2018) vom 5. Juni 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 sowie 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und der §§ 2, 7a und 21 b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 20. Juni 2012, zuletzt geändert am 25. April 2016, erlässt die Stadt Schmölln folgende Satzung:

§ 1

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Kernstadt

(1) Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	3.181.682
(2) Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	9.079,04
(3) Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	58,48
(4) Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Kernstadt beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	9.079,04
abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (58,48 %)	5.309,42
umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	3.769,62
geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	3.181.682
= Beitragssatz für das Jahr 2018 in Euro/qm	0,00118

§ 2

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 14 – Zschernitzsch

(1) Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	217.918
(2) Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	9.268,12
(3) Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	61,54
(4) Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 14 – Zschernitzsch beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	9.268,12
abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (61,54 %)	5.703,60
umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	3.564,52
geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	217.918
= Beitragssatz für das Jahr 2018 in Euro/qm	0,01636

§ 3

Ermittlung des tatsächlichen Beitrages

Der tatsächliche Beitrag der Beitragspflichtigen ergibt sich durch Multiplikation des Beitragssatzes mit der bereinigten beitragsfähigen Grundstücksfläche und ist nach dessen Ermittlung auf zwei Dezimalstellen gerundet im Bescheid auszuweisen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Schmölln, den 5. Juni 2020

Stadt Schmölln

Der Bürgermeister

gez. Sven Schrade

Sven Schrade, Bürgermeister

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 7. Mai 2020 die nachstehende Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln vom 5. Juni 2020 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 4. Juni 2020 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt. Die Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln vom 5. Juni 2020 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Satzung

zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln vom 5. Juni 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 sowie 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und der §§ 2, 7, 7a und 21 b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt die Stadt Schmölln folgende Satzung:

§ 1

Die

- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln vom 20. Juni 2012,
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Nöbdenitz (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 12. März 2012,
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Wildenbörten (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 13. August 2008,
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Altkirchen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 3. September 2012,

- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Lumpzig (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 31. März 2011,
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Drogen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 12. Juni 2012,

werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Schmölln, den 5. Juni 2020

Stadt Schmölln

Der Bürgermeister

gez. *Sven Schrade*

Sven Schrade, Bürgermeister

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 7. Mai 2020 die nachstehende Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Schmölln (Baumschutzsatzung) vom 5. Juni 2020 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 3. Juni 2020 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt. Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Schmölln (Baumschutzsatzung) vom 5. Juni 2020 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Schmölln (Baumschutzsatzung) vom 5. Juni 2020

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetzes – ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340) und der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung vom 7. Mai 2020 folgende Baumschutzsatzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Geschützte Bäume) insbesondere zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- d) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 3

Geschützte Bäume

- 1) Bäume im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Laubbäume – mit Ausnahme von Hybridpappeln, Ginkgobäume sowie Kiefern und Douglasien – mit Ausnahme von Blaufichten (*Picea pungens glauca*) – mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm.
 - b) Mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wenn wenigstens ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweist und die Summe aller Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt.
- 2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Stamm unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- 3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in einem Bebauungsplan zu pflanzen und zu erhalten sind, sind ohne Beschränkungen auf einen Stammumfang geschützt.
- 4) Nicht unter diese Satzung fallen
 - a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie der Erreichung des Betriebszweckes dienen,
 - b) Bäume auf Dachgärten,
 - c) Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,
 - d) Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen.
- 5) Nachbarrechtliche Vorschriften, insbesondere nach dem Thüringer Nachbarrechts gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den einschlägigen nachbarrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.

§ 4

Pflege- und Erhaltungspflicht

- 1) Der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- 2) Die Stadt Schmölln kann anordnen, dass der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
 - a) auf seine Kosten durchführt,
 - b) unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen oder

- c) durch die Stadt Schmölln oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten ist.

Maßnahmen zur Erhaltung der Bäume sind nach den jeweils gültigen Bestimmungen der ZTV Baumpflege (Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung) durchzuführen.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, bei denen die Bestimmungen der DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – und die Bestimmungen der Richtlinien für die Anlagen von Straßen (RAS) – Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen – in der jeweils geltenden Fassung zu beachten sind.

§ 5

Verbotene Maßnahmen

- 1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung geschützte Bäume sowie Teile von ihnen ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 dieser Satzung. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt Schmölln nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2) Als Beschädigung und/oder Beeinträchtigung im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches durch
 - a) Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) Ablagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
 - d) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
 - f) Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
 - g) Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich,
 - h) unsachgemäße Aufstellung und Anbringen von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate).
- 3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen.
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden könnte,
- c) von dem Baum mittelbar und unmittelbar eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
- d) der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem Interesse dringend erforderlich ist,
- f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.
- 2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erstellt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.
- 3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Stadtverwaltung Schmölln schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf dem Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt ist, zu beantragen.

Im Einzelfall können unter angemessener Fristsetzung weitere Unterlagen angefordert werden. Werden nachgeforderte Unterlagen bzw. Angaben nicht fristgemäß vorgelegt, gilt der gestellte Antrag als zurückgenommen.
- 4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden.
- 5) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen und/oder standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und/oder zu erhalten.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes gemessen in 100 cm über dem Erdboden wie folgt:

 - bis zu 40 cm ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm zu pflanzen,
 - mehr als 40 cm ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

Absatz 2 gilt entsprechend. Ausnahmen hiervon kann im Einzelfall die Stadt Schmölln zulassen.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; anderenfalls ist sie zu wiederholen. 

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- 1) Ausnahmen von Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

Absatz 2 gilt entsprechend. Ausnahmen hiervon kann im Einzelfall die Stadt Schmölln zulassen.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; anderenfalls ist sie zu wiederholen. 

Die Ersatzpflanzung ist unverzüglich, aber spätestens zur nächstmöglichen Pflanzperiode zu realisieren, bei Baumaßnahmen in begründeten Fällen nach Abschluss des Bauvorhabens. Ist ein anderer Antragsteller als der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder der sonstige Nutzungsberechtigte, so tritt er an die Stelle des Eigentümers, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

- 6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt Schmölln zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Stadt Schmölln, insbesondere für Ersatzpflanzungen, Ankauf und Entwicklung von Grundstücken zum Zwecke des Baumschutzes oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung unterliegen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden.
- 7) Absatz 5 Sätze 2 bis 6 und Absatz 6 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung des Baumes vorgesehen ist.

§ 7

Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt Schmölln verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. § 6 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 und Absatz 6 gelten entsprechend.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 Absatz 1 und 35 Absätze 1 Nr. 3 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
 - entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 - eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 2 unterlässt,
 - entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
 - angeordneten Ersatzmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 5 nicht nachkommt,
 - Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist. Nach § 35 Absatz 4 ThürNatG ist im Aufgabenbereich des § 14 Abs. 1 ThürNatG die sachlich zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Gemeinde.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig treten
 - die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Schmölln vom 7. April 1998,
 - die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Altkirchen vom 18. Dezember 2007,
 - die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Nöbdenitz vom 17. November 1997,
 - die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Wildenbörten vom 9. März 2004

außer Kraft.

ausgefertigt: Schmölln, den 5. Juni 2020

Stadt Schmölln

Der Bürgermeister

gez. *Sven Schrade*

Sven Schrade, Bürgermeister

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 7. Mai 2020 die nachstehende 4. Satzung zur Änderung der Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln (FEGS-EWS) vom 4. Juli 2002 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 9. Juni 2020 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt. Der Vorankündigungsbeschluss zur 4. Änderung dieser Satzung wurde als Eilentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Schmölln Nr. E 0002/2020 am 26. März 2020 gefasst und im Amtsblatt am 11. April 2020 veröffentlicht. Die 4. Satzung zur Änderung der Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln (FEGS-EWS) vom 4. Juli 2002 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Satzung zur Änderung einer Satzung vom 15. Juni 2020

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S.301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt die Stadt Schmölln folgende Satzung:

§ 1

Satzung zur 4. Änderung der Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln (FEGS-EWS) vom 4. Juli 2002

Die Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln (FEGS-EWS) vom 4. Juli 2002, zuletzt geändert am 25. März 2013, wird wie folgt geändert:

- § 2 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt 31,67 Euro pro Kubikmeter Klär- und Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage bzw. Fäkalien-sammelgrube und Abwässer aus einer abflusslosen Abwasser-sammelgrube.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2020 in Kraft.

ausgefertigt: Schmölln, den 15. Juni 2020

Stadt Schmölln

Der Bürgermeister

gez. *Sven Schrade*

Sven Schrade, Bürgermeister

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Beschlüsse der 12. Stadtratssitzung
am 11. Juni 2020**

Beschluss Nr. B 0211/2020: Änderung der Besetzung des Hauptausschusses

Der Stadtrat Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung folgende Änderung der namentlichen Besetzung der CDU-Fraktion im **Hauptausschuss des Stadtrates Schmölln:**

Mitglied:

neu: Degner, Julian

Vertreter:

Herr Stubbe

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0212/2020: Vergabe der Bauleistung: „Ersatzneubau Gesundheitsbahnhof Nöbdenitz, Los 4: Maurer-, Betonarbeiten“

Der Stadtrat Schmölln beschließt: Im Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung wird die Bauleistung „Ersatzneubau Gesundheitsbahnhof Nöbdenitz, Los 4: Maurer-, Betonarbeiten“ an die Firma Baugeschäft J. Misselwitz GmbH & Co. KG, Drogener Straße 3, 04626 Schmölln, mit einer Angebotssumme von 259.201,80 Euro (incl. 19 % MwSt.) vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch die Genehmigungsbehörde vergeben.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0213/2020: Beitritt Kommunalen IT-Dienstleisters

Der Stadtrat Schmölln beschließt den Erwerb von Anteilen in Höhe von 87,00 Euro an die Gesellschaft „Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH“ (KIV) und beauftragt die Verwaltung mit der notariellen und kommunalrechtlichen Abwicklung des Erwerbs.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0214/2020: Auftrag zur Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit dem Ziel der Errichtung zweier Kindergärten (möglichst) in Kombination mit ambulant betreuten Wohngemeinschaften zur Ermöglichung von Begegnungen zwischen Senioren und Kindern (generationsübergreifend)

Der Stadtrat Schmölln beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unter Betrachtung verschiedener Lösungsmöglichkeiten mit dem Ziel der Errichtung zweier Kindergärten (möglichst) in Kombination mit ambulant betreuten Wohngemeinschaften durchzuführen. Die räumliche Kombination aus Kindertagesstätte und ambulant betreuter Wohngemeinschaft soll Begegnungen zwischen Senioren und

Kindern (generationsübergreifend) ermöglichen und fördern.

Im Schmöllner Ortsteil Altkirchen am Standort „Freibad“ sollen 70 Betreuungsplätze (davon 24 Krippenplätze) und in Schmölln „Am Kapsgraben“ 80 Betreuungsplätze (davon 36 Krippenplätze) entstehen.

Zur Erstellung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bezieht die Stadt Schmölln – sofern für einzelne rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte erforderlich – externe Expertise ein.

Es werden die Varianten Eigenbau, Bauträgermodell, Miete und Mietkauf in massiver Bauweise betrachtet. Diese Ergebnisse sollten am 10. September (Sitzungstermin) dem Stadtrat vorgelegt werden. Prioritär wird die Verwaltung zunächst den Standort Altkirchen betrachten.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0215/2020: Hilfen für den Schmöllner Einzelhandel

Der Stadtrat beschließt: Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen, inwieweit folgende Maßgaben für die Schmöllner Einzelhandelsgeschäfte umsetzbar sind:

1. Die für das Kalenderjahr 2020 bereits gezahlten Sondernutzungsgebühren für Warenauslagen von Geschäften sowie das Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien sind an die Sondernutzungsnehmer zurückzuzahlen.
2. Neue Antragstellungen auf Warenauslagen sowie das Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien werden für das Kalenderjahr 2020 sondernutzungsgebührenfrei gestellt. Entsprechende Anträge auf Erteilung einer Sondernutzung sind jedoch weiterhin zu stellen.

Das Prüfergebnis ist rechtzeitig vor der nächsten Stadtratssitzung am 16. Juli dem Stadtrat bekannt zu geben, damit eine fristgemäße Befassung und Beschlussfassung möglich ist. Die prognostizierten Mindereinnahmen sind darzustellen.

(laut Beschlussvorlage)

Schmölln, 11. Juni 2020

Dr. Werner, Vorsitzende des Stadtrates

Schrade, Bürgermeister

F.d.R.

J. Rödel, Leiterin Hauptamt

Beschlüsse der 14. Tagung des Technischen Ausschusses am 8. Juni 2020

Beschluss Nr. 0204/2020: Vergabe der Bauleistung: „Ersatzneubau Gesundheitsbahnhof Nöbdenitz, Los 6 – Dachdecker-, Dachklempnerarbeiten“

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt die Bauleistung „Ersatzneubau Gesundheitsbahnhof Nöbdenitz, Los 6 – Dachdecker-, Dachklempnerarbeiten“ an die Firma: Danny Junghanns GmbH, Dorfstraße 36 a, 04626 Heyersdorf, mit einer Angebotssumme von 36.948,37 Euro (incl. 19 % MwSt.) vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch die Genehmigungsbehörde zu vergeben.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. 0205/2020: Vergabe der Bauleistung: „Ersatzneubau Gesundheitsbahnhof Nöbdenitz, Los 7 – Fenster und Außentüren“

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt die Bauleistung „Ersatzneubau Gesundheitsbahnhof Nöbdenitz, Los 7 – Fenster und Außentüren“ an die Firma: 

Tischlerei Gerhard Schroeder GmbH, Gewerbepark 2, 07381 Wernburg, mit einer Angebotssumme von 87.939,93 Euro (incl. 19 % MwSt.) vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch die Genehmigungsbehörde zu vergeben.
(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. 0206/2020: Vergabe der Bauleistung: „Ersatzneubau Gesundheitsbahnhof Nöbdenitz, Los 9 – Heizung/Sanitär“

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt: die Bauleistung „Ersatzneubau Gesundheitsbahnhof Nöbdenitz, Los 9 _ Heizung/Sanitär“ an die Firma: Heizung Sanitär Solar Christian Baum, Hauptstraße 68, 07937 Langenwolschendorf, mit einer Angebotssumme von 112.286,71 Euro (incl. 19 % MwSt.) vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch die Genehmigungsbehörde zu vergeben.
(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. 0207/2020: Vergabe der Bauleistung: „Ersatzneubau Gesundheitsbahnhof Nöbdenitz, Los 10 – Elektroinstallation“

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt: die Bauleistung „Ersatzneubau Gesundheitsbahnhof Nöbdenitz, Los 10 – Elektroinstallation“ an die Firma: e:tec:Pohle, Alte Bergstraße 12, 04626 Schmölln OT Lohma, mit einer Angebotssumme von 117.869,19 Euro (incl. 19 % MwSt.) vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch die Genehmigungsbehörde zu vergeben.
(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. 0208/2020: Vergabe der Bauleistung: „Ersatzneubau Gesundheitsbahnhof Nöbdenitz, Los 11 – Putzarbeiten“

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt: die Bauleistung „Ersatzneubau Gesundheitsbahnhof Nöbdenitz, Los 11 – Putzarbeiten“ an die Firma: Baugeschäft J. Misselwitz GmbH & Co. KG, Drogener Straße 3, 04626 Schmölln, mit einer Angebotssumme von 86.703,84 Euro (incl. 19 % MwSt.) vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch die Genehmigungsbehörde zu vergeben.
(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. 0209/2020: Vergabe der Bauleistung zur Errichtung von zwei Grundwassermessstellen im Gewerbegebiet Nitzschka

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung die Bauleistung zur Errichtung von zwei Grundwassermessstellen im Gewerbegebiet Nitzschka an die Firma: BR Bohrgesellschaft Roßla mbH, Bahnhofstraße 25, 06536 Berga, mit einer Auftragssumme von 46.795,56 Euro (incl. 19 % MwSt.), vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2020 zu vergeben.
(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. 0210/2020: Vergabe der Bauleistung: „Bau der Regenwasserleitung im Kapsgraben“

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt: die Bauleistung „Bau der Regenwasserleitung im Kapsgraben“ an die Firma: Gerth Straßen- und Tiefbau, Am Jägerfließ 10, 04626 Schmölln, mit einer Angebotssumme von 38.403,05 Euro (incl. 19 % MwSt.), vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch die Genehmigungsbehörde zu vergeben.
(laut Beschlussvorlage)

Schmölln, den 8. Juni 2020

gez. W. Hippe, Vorsitzender des Technischen Ausschusses

Informationen aus dem Rathaus und den öffentlichen Einrichtungen

ThAVEL unterstützt Bürgerinnen und Bürger mit digitalen Anträgen

Immer einen K(n)opf voraus – dieses Leitbild hat sich die Stadt Schmölln auch bei der Digitalisierung ihrer Verwaltung zum Ziel gesetzt. „Wir wollen erreichen, dass digitale Verwaltungsleistungen genauso einfach funktionieren wie eine Nachricht per WhatsApp zu versenden oder seinen Einkauf mit PayPal zu bezahlen“, so Bürgermeister Sven Schrade.

Bis Ende 2022 müssen alle Verwaltungsleistungen direkt online beantragbar sein. So sieht es das Online-Zugangsgesetz (OZG) des Bundes vor. Ein einfaches ausfüllbares PDF-Formular auf der städtischen Webseite ist dann nicht mehr ausreichend.

Die Stadt Schmölln ist dabei auf einem guten Weg. In den letzten Monaten konnten bereits neun zusätzliche **ThAVEL-Anträge** freigegeben werden. ThAVEL steht für das **Thüringer Antragssystem für Verwaltungsleistungen**.

„Mit dem ThAVEL-System wird den Kommunen eine kostenfreie und leistungsstarke Plattform vom Land Thüringen zur Verfügung gestellt. Die Prozesse werden in einer Abstimmungs- und Testphase gemeinsam mit den Fachämtern unserer Verwaltung feinjustiert und anschließend auf der Webseite freigegeben. Wir haben zuerst die Prozesse in den Fokus genommen, die für die Bürger und Unternehmen einen spürbaren Mehrwert bieten“, teilt Sven Schrade mit.

So können zum Beispiel im Bereich der Kindertageseinrichtungen Neugeborene auch schon vor dem eigentlichen Geburtstermin schnell und unbürokratisch angemeldet werden. Zudem sind sämtliche Mitteilungen, Änderungen oder Belegnachforderungen im Kita-Alltag möglich.

Das Stellen eines Gerüstes oder eines Containers im Straßenverkehrsraum stellt eine Sondernutzung dar, die über ThAVEL ebenfalls direkt bei der Verkehrsbehörde beantragt werden kann. Darüber hinaus können Verkehrszeichen für Baumaßnahmen oder Aufgrabungen beantragt werden. Die zugehörige verkehrsrechtliche Anordnung landet dann als PDF-Datei direkt im Service-Konto des Antragstellers.

Bei ThAVEL läuft die Kommunikation durchweg papierfrei. Beide Seiten sparen sich den Ausdruck der Formulare und eine Unterschrift ist ebenfalls nicht mehr erforderlich. Ist das Service-Konto einmal eingerichtet, kann es für alle ThAVEL-Anträge verwendet werden und ermöglicht eine sichere Kommunikation mit der Verwaltung.

Abgerundet wird das Paket mit dem Genehmigungsantrag für notwendige Baumfällungen sowie der Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen für Werbung, Verkauf, Gastronomie oder Veranstaltungen. Letztere ist vor allem für gewerbetreibende interessant, die Verkaufsstände oder Bierzeltgarnituren stellen bzw. Werbeplakate oder Spannbänder aufhängen wollen.

Dank automatischer Eingangsbestätigungen und Statusmeldungen wird der Antragsteller jederzeit über den aktuellen Bearbeitungsstand informiert. Der Wegfall von Briefsendungen per Post spart beiden Seiten Zeit und Geld. Zudem kann der Antrag rund um die Uhr unabhängig von den Öffnungszeiten gestellt werden.

Ende amtlicher Teil

„Das ThAVEL-System ist für die Stadtverwaltung Schmölln ein wesentlicher Erfolgsfaktor für eine moderne, digitale und serviceorientierte Verwaltungsarbeit. Wir werden unser Leistungsangebot stetig ausbauen. Ziel ist es dabei, Ihnen für alle Anträge, Formulare und Meldungen einen passenden ThAVEL-Prozess anbieten zu können“, gibt der Bürgermeister noch einen kleinen Ausblick in die Zukunft.

Zur Bearbeitung benötigt der Nutzer eine einmalige **Registrierung beim Servicekonto Thüringen**, welche sich schnell und einfach erledigen lässt.

Alle bereits digital auszufüllenden Formulare sowie eine dazugehörige Anleitung sind auf der Homepage der Stadt Schmölln unter der Rubrik Rathaus > Stadtverwaltung > Formulare und Anliegen zu finden.

Alle ThAVEL-Prozesse auf einem Blick:

Baumfällgenehmigung

- Antrag auf Baumfällgenehmigung

Hundesteuer

- Anmeldung eines Hundes zur Hundesteuer
- Abmeldung eines Hundes von der Hundesteuer

Kindertagesstätten (Kita)

- Anmeldung zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindereinrichtung
- Abmeldung eines Kindes in einer Kindereinrichtung
- Änderungsmeldung an die Kita-Verwaltung
- Beleganforderung/-nachforderung über die Kita-Verwaltung

Ordnungsamt

- Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen für Werbung, Verkauf, Gastronomie oder Veranstaltungen

Straßenverkehrswesen

- Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen für Baumaßnahmen
- Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen für Arbeiten im Straßenraum § 45 StVO
- Verlängerung/Nachtrag einer bestehenden verkehrsrechtlichen Anordnung bzw. Sondernutzung

Stadtverwaltung Schmölln



Gemeinsame Abstimmung der ThAVEL-Prozesse zwischen den Kolleginnen der Kita-Verwaltung, Katrin Rathmann (rechts) und Antje Porzig (links) sowie dem Organisator Hannes Seidemann.

(Foto: Archivbild Stadtverwaltung Schmölln)

Neue Öffnungszeiten der Stadtkasse

Seit 22. Juni 2020

Di. 13:00 – 18:00 Uhr und Do. 09:00 – 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung. Telefonisch ist die Stadtkasse weiterhin während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Schmölln zu erreichen.

Bitte nutzen Sie zukünftig die Möglichkeiten des unbaren Zahlungsverkehrs, wie z. B. Überweisungen, SEPA-Lastschriftmandate, Zahlungen mit EC-Karte usw. Die Annahme von Bargeld ist nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Die Mitarbeiter der Stadtkasse beraten Sie dazu gern.

Das Fundbüro informiert

Auflistung der im Fundbüro abgegebenen Fundsachen im Monat Juni:

- 1 Autoschlüssel VW mit Anhänger
- 1 E-Bike
- 1 Schlüsselbund mit drei Schlüsseln und Schlüsseltasche
- 1 Smartphone Sony
- 1 Transponder mit Band
- 1 iPad mini
- 1 Damenbrille mit Brillenetui

Sollten Sie der Eigentümer einer dieser Gegenstände sein, können Sie diesen im Fundbüro der Stadtverwaltung Schmölln, Rathaus (Hintergebäude 1. OG), Markt 1, abholen. Das Eigentum über die Fundsache geht nach sechs Monaten auf den Finder bzw. bei Eigentumsverzicht durch diesen auf die Stadt Schmölln über.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter Tel.: 034491 76187 zur Verfügung.

H. Gabler, Fundbüro



Night of Light

In der Nacht vom 22. auf den 23. Juni 2020 wurden deutschlandweit hunderte Eventlocations, Spielstätten und Gebäude rot beleuchtet. Mit der „Night of Light“ machte die Veranstaltungsbranche auf ihre dramatische Lage aufmerksam. Die Farbe Rot soll symbolisch für die Alarmstufe Rot stehen, die derzeit für die Veranstaltungswirtschaft mit all ihren Mitarbeitern gilt. Auch der Ernst-Agnes-Turm in Schmölln stand von 21:30 Uhr bis nachts 01:00 Uhr rot gefärbt am Horizont. Die Umsetzung erfolgte spontan noch am Montagmorgen des 22. Juni 2020 und war ein Gemeinschaftswerk vom STAK reloaded (Sommeritz-rockt) – mit Manneskraft sowie Stromversorgung –, der Event Crew Crimmitschau – mit Beleuchtungstechnik – sowie den Stadtwerken Schmölln – die das weiße Licht sowie die automatische Schließung des Turmes um 21:00 Uhr ausschalteten.



M. Itner, Pressestelle

(Foto: Max Jähler)

225.000,- Euro für neue Drehleiter

Am 9. Juni 2020 bekam die Schmöllner Feuerwehr Besuch von Innenminister Georg Maier. Grund war die Einweihung und Besichtigung der neuen Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ). Diese wurde mit rund 78.000,- Euro modernisiert. Unter anderem fand die Umstellung auf Digitalfunk statt. „Die Digitalisierung schreitet immer mehr voran. Da ist es wichtig, dass die Feuerwehren mithalten können“, kommentierte Maier. Moderne Technik sei die schönste Form der Anerkennung, so sind sich alle Kameraden einig.

Die Finanzierung des FEZ wurde unter anderem auch mit Landesfördermitteln gedeckt. Viele Umbaumaßnahmen wurden außerdem in Eigenregie umgesetzt, so etwa das Verlegen des Fußbodens und das Malern durch die Feuerwehr oder die Datenverarbeitung, welche durch Sven Wunderlich aus der städtischen IT-Abteilung vorgenommen wurde. Ein herzliches Dankeschön hierfür! – ebenso gilt der Dank der Firma Petzold (Funktechnik und Telefon), der Firma Kadur (Elektronik) der Firma Area Office (Möbel) und dem Planungsleiter Florian Bubinger. Auch einen neuen Mannschaftstransportwagen (MTW) nahm Georg Maier symbolisch in Dienst. Natürlich ließ er es sich nicht nehmen, persönlich im Auto zu sitzen und das Blaulicht einzuschalten. An den Anschaffungskosten in Höhe von rund 56.000,- Euro trägt das Land auch hier 13.000,- Euro.

Für die Feuerwehr Großstöbnitz wurde ebenso ein neuer MTW angeschafft, allerdings ohne Fördermittel.

Einer der Hauptgründe für den Besuch des Innenministers war aber die Übergabe eines Fördermittelbescheides in Höhe von 225.000,- Euro für eine neue Drehleiter. „Die bisherige ist bereits 26 Jahre alt und muss dringend erneuert werden“, erklärte Stadtbrandmeister Mirko Kolz. Mit den Landesfördermitteln ist die Finanzierung gesichert, die Ausschreibung ist bereits auf den Weg gebracht.

„Es ist wichtig, dass der Innenminister auch für die Feuerwehrkameraden vor Ort konkret greifbar ist und auch Anregungen mit nach Erfurt nimmt“, schloss Bürgermeister Sven Schrade den Besuch dankbar ab.



Planungsleiter Florian Bubinger erklärt Innenminister Georg Maier im Beisein der Firma Petzold (verantwortlich für die Funktechnik) das neue System der FEZ

M. Itner, Pressestelle

(Foto: M. Itner, Stadtverwaltung)

Fördermittel für Spielleute-Union

„Frisch voran“ e. V. SG Schmölln/Gößnitz

Am 9. Juni 2020 übergab Innenminister Georg Maier eine Förderung des Landes in Höhe von 2.000,- Euro an die Spielleute-Union „Frisch voran“ e. V. SG Schmölln/Gößnitz. Anlass ist das 110-jährige Bestehen, welches in diesem Jahr gefeiert werden soll. Geplant ist die Veranstaltung für den 10. Oktober 2020, in der Ostthüringenhalle, gemeinsam mit der Schmöllner Partnerstadt Mühlacker. Wir drücken die Daumen, dass die Festlichkeiten stattfinden können.



M. Itner, Pressestelle

(Foto: Stadtverwaltung Schmölln)

Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmölln

Kein Geringerer als Thüringens Innenminister Georg Maier war es, der im Juni vorfuhr. Im Gepäck hatte er jede Menge Geld. Zunächst aber begutachtete Georg Maier, wohin die bisherigen Fördergelder des Landes Thüringen flossen – wie die komplett modernisierte Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ). Projektplaner Florian Bubinger zeigte das Herzstück der rückwärtigen Einsatzorganisation. Knapp 80.000,- Euro flossen in eine der modernsten Feuerwehreinsatzzentralen Thüringens.

15.000,- Euro steuerte der Freistaat bei. Die FEZ besitzt neben zwei Funkarbeitsplätzen modernste Computer- und Funktechnik, höhenverstellbare Tische, eine Klimaanlage, Lagekarte und umfangreiche Nachschlagwerke. Gesteuert werden Funk, Telefonie und Gebäudetechnik dabei über ein gemeinsames Computersystem. Die FEZ wird im Einsatzfall besetzt und übernimmt dann rückwärtige Aufgaben. Bei sogenannten Flächenlagen, wie Hochwasser oder Sturmschäden werden außerdem von hier aus alle Einsätze und Hilfeersuche in und um Schmölln koordiniert, disponiert und dokumentiert. Sichtlich beeindruckt zeigte sich Maier von Technik und Motivation der verantwortlichen Kameraden. Neben Handwerksarbeiten kommen einige Stunden an Schulung dazu, um die moderne Technik zu beherrschen. Die Stadtverwaltung Schmölln unterstützte ihre Feuerwehr auch diesmal hervorragend. Der abschließenden Aussage Florian Bubingers „Moderne Technik ist die schönste Form der Wertschätzung“, stimmte Maier zu. Nur so können Einsatzkräfte gehalten und neue gewonnen werden.

Im Anschluss übergab der Minister noch den neuen Mannschaftstransportwagen (MTW). Der Ford Transit aus dem Hause Schäfer dient vorrangig dem Transport von Material und Mannschaft. Wichtig geworden war diese Anschaffung vor allem für die Jugendfeuerwehr. Nachdem im letzten Jahr, aufgrund mehrerer Ursachen, der MTW von der Hauptwache nach Großstörnitz versetzt wurde, stand kein Logistikfahrzeug mehr zur Verfügung. Mittlerweile konnte auch die Großstörnitzer Wehr einen neuen, fast baugleichen MTW übernehmen.

Das Highlight des Besuchs war die Übergabe des Fördermittelbescheids für eine neue DL(A)K 23/12. Da die bisherige Drehleiter bereits stolze 26 Jahre auf dem Buckel hat, ist ein Ersatz notwendig. Genau wie die aktuelle Drehleiter verfügt auch die neue über eine Nennrettungshöhe von 23 m bei einer Ausladung von 12 m (daher die Bezeichnung 23/12). Für dieses Fahrzeug steuert der Freistaat Thüringen 225.000,- Euro bei. Weitere 225.000,- Euro kommen vom Landkreis Altenburger Land, da die Schmöllner Wehr in ihrer Rolle als Stützpunktfeuerwehr die Drehleiter auch außerhalb des Stadtgebietes zum Einsatz bringen wird. Den restlichen Bärenanteil trägt die Stadt Schmölln selbst. Insgesamt rechnet die Planungsgruppe mit Kosten von rund 800.000,- Euro.



Das neueste Fahrzeug im Fuhrpark wird vom Innenminister getestet.

Nur wenige Minuten vergingen nach Maiers Besuch, ehe die Knopfstadtretter zu einem Einsatz gerufen wurden. Eine Ölspur musste beseitigt werden.

Einsatztechnisch liegt der wohl bisher anspruchsvollste Monat hinter den Einsatzkräften. Neben mehreren Klein- und Routineeinsätzen war bei gleich zwei schweren Verkehrsunfällen die professionelle Hilfe gefragt.

Am frühen Sonntagabend des 14. Juni 2020 kam es auf der L2167 in Richtung Sahnpark zu einem schweren Verkehrsunfall. Ein 18-jähriger, aus Richtung Crimmitschau kommender PKW-Fahrer, kollidierte dabei mit einem Baum. Durch den Aufprall wurde der junge Fahrzeugführer schwer verletzt. Die ersteintreffenden Kräfte der Schmöllner Feuerwehr versorgten den Fahrer bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes und sicherten die Einsatzstelle. Im weiteren Verlauf unterstützte man den Rettungsdienst bei der Befreiung aus dem PKW. Hydraulische Rettungsgeräte kamen dabei nicht zum Einsatz. Die zwischenzeitlich eingetroffene Wehr aus Crimmitschau konnte den Einsatzort zügig wieder verlassen. Nachdem der Patient ins Krankenhaus gebracht wurde, konnte auch der Einsatz der Schmöllner Kräfte beendet werden.

Zu einem weiteren folgenschweren Verkehrsunfall kam es am frühen Morgen des 26. Juni 2020 in der Ortslage Altkirchen. Aus bisher ungeklärter Ursache verlor der Fahrer eines LKW die Kontrolle über sein Fahrzeug und kollidierte mit einem unbewohnten Haus. Durch die enorme Wucht des Aufpralls wurde der Fahrer eingeklemmt. Die alarmierten Kräfte aus Schmölln und Altkirchen begannen sofort damit, einen Zugang zum Patienten zu schaffen. Dieser war unter Gebäudeteilen verschüttet. Leider kam zu diesem Zeitpunkt schon jede Hilfe für den Fahrer zu spät. Die Folgearbeiten konzentrierten sich auf die Sicherung des noch verbliebenen, einsturzgefährdeten Gebäudes. Dazu wurde unter anderem das THW (Technisches Hilfswerk) angefordert. Nach der Unfallaufnahme durch die Polizei begannen die Kräfte unter maximalen Eigensicherungsmaßnahmen mit der weiteren Beräumung von Schutt. Nachdem das Fahrerhaus freigelegt worden war, startete die Bergung des Verunglückten. Nach mehr als elf Stunden konnte der Einsatz beendet werden. An LKW, Haus und zwei beteiligten PKW entstand erheblicher Sachschaden. Für die Einsatznachbereitung derart psychisch belastender Ereignisse steht den Kameradinnen und Kameraden der feuerwehregene Kriseninterventionsberater zur Verfügung.



Ein LKW fährt am 26.06.2020 in ein Haus – für den Fahrer kommt jede Hilfe zu spät

Im Einsatz waren die Wehren aus Altkirchen, Großstörnitz und Schmölln mit mehreren Dutzend Einsatzkräften.

Am Abend davor noch galt es für die Kräfte der Hauptwache einen Entstehungsbrand an einem PKW im Ahornring zu löschen. Trotz beherzter Löschversuche mehrerer Bürger und dem schnellen Eintreffen der Feuerwehr konnte ein enormer Sachschaden am PKW nicht verhindert werden. Ein Trupp war mit einem Schaumrohr und Atemschutz im Einsatz. ▶

Einsatzstatistik Juni 2020

Allgemeine Hilfe.....	3
Unterstützung Rettungsdienst.....	1
Nottüröffnung.....	3
Automatische BMA.....	4
schwerer Verkehrsunfall.....	2
Ölspur.....	3
Brand PKW.....	1

Vorschau Monat Juli 2020

Dienstag, 14. Juli 2020 | 19:00 – 21:00 Uhr

Aktiver Dienst der Einsatzabteilung

Montag, 27. Juli 2020 | 19:00 Uhr

Treff der Alters- und Ehrenabteilung

Dienstag, 28. Juli 2020 | 19:00 – 21:00 Uhr

Aktiver Dienst der Einsatzabteilung

Jeden Freitag | 17:00 – 18:30 Uhr

Dienst der Jugendfeuerwehr (außer in der Ferien)

Jonas Ehrentraut, Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmölln

(Fotos: Feuerwehr)

Wild im Stadtgebiet – was tun?

Wildbeauftragter unterstützt das Stadtgebiet

Wild (z. B. Dachsbär, Marder, Waschbär, Fuchs, Wildschwein, Muffel) darf grundsätzlich nur auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die zu einem Jagdbezirk gehören, gejagt werden. Im befriedeten Bezirk, z. B. Wohnsiedlungen, Grünanlagen, Friedhöfen ist die Jagdausübung aus Sicherheitsgründen verboten („die Jagd ruht“).

Doch was tun, wenn ein offenkundig verletztes oder krankes Wildtier im Stadtgebiet gesichtet wird?

1. Den Vorfall beim Ordnungsamt, Bereich Stadtordnung (Telefon 034491 76181), melden.
2. Das Ordnungsamt verweist an die zuständige Stelle und sagt, was zu tun ist.

Bitte werden Sie vorher nicht selber aktiv und versuchen das Tier alleine zu fangen. Warten Sie bitte auf die weiteren Schritte durch das Ordnungsamt, welches nach Absprache auch den Kontakt zu sachkundigen Personen und Jägern herstellt. Seit kurzem gibt es für das Stadt(kern)gebiet einen Wildtierbeauftragten. Dieser ist für das Fangen und Erlegen verletzter oder kranker Wildtiere auf städtischen Grundstücken verantwortlich.

Außerhalb des Stadtgebietes sind Revierjäger zuständig. Auch hier vermittelt das Ordnungsamt. Sollte dringendes Handeln (Gefahr für Leib und Leben, Gesundheitsgefährdung) außerhalb der Dienstzeiten des Ordnungsamtes erforderlich sein, ist umgehend die Polizei zu verständigen. Diese entscheidet dann vor Ort (ggf. nach Absprache mit der unteren Jagdbehörde oder dem jeweiligen Jagdpächter) über einzuleitende Maßnahmen. Der beste Schutz vor Waschbären und anderen Wildtieren ist, die Tiere gar nicht erst anzulocken.

Folgende Maßnahmen können hierbei helfen:

- Grundstücke einzäunen, Tore geschlossen halten.
- Nicht füttern.
- Müll und Abfälle unzugänglich aufbewahren.
- Müll- und Biotonnen mit starken Spanngummis sichern und diese mindestens einen halben Meter entfernt vom Zaun oder einer Mauer (= Auf- und Einstiegshilfen!) aufstellen.

- Gelbe Säcke erst morgens herausstellen.
- Keine hochwertigen Speisereste (Fleisch, Fisch, Milchprodukte, Brot, Obst etc.) auf den Komposthaufen werfen (evtl. verschließbare Schnellkomposter).
- Keine offenen Nahrungsmittelreste in öffentlichen Papierkörben hinterlassen.
- Haustiere nicht draußen füttern
- Reifes Obst und Beeren ernten und Fallobst aufsammeln.

Entstandene Schäden durch Wildtiere außerhalb der Jagdbezirke (folglich im Stadtgebiet) werden nicht ersetzt. Die Sicherung von Grundstücken oder Gebäuden liegt in der Verantwortung der Eigentümer selbst.

Bei der Entnahme von Wildtieren aus der Natur handelt es sich um Wilderei. Diese ist strafbar.

Für weitere Fragen rund ums Wild steht Ihnen die untere Jagdbehörde des LRA Altenburger Land (Telefon 03447 586129) zur Verfügung.

M. Itner, Pressestelle

Wirtschaftsförderung informiert

„ThEx AWARD – Thüringer Gründerpreis 2020“

Liebe Unternehmerinnen und Unternehmer, liebe Gründerinnen und Gründer, für den Thüringer Gründerpreis können gern Bewerbungen/Vorschläge abgegeben werden. Alle Ideengeber, Durchstarter und Nachfolger rufe ich auf, sich für den ThEx Award zu bewerben.

Die Bewerbung ist bis 9. September 2020 möglich.

Alle Infos zum Wettbewerb sowie die Bewerbungsformulare finden Sie unter: www.thex-award.de

für die Kategorien:

- Ideengeber
- Durchstarter
- Nachfolger

Der ThEx Award ist eine Auszeichnung für Thüringer Unternehmerinnen und Unternehmer. Im Rahmen des Wettbewerbs werden herausragende Ideen und Leistungen von Unternehmerinnen/Unternehmern, besonderes Engagement und erfolgreich umgesetzte Unternehmensnachfolge gewürdigt.

Am 14. Oktober 2020 werden in einer Jurysitzung die besten zehn Einreichungen ermittelt und am 19. November 2020 erfolgt dann die Prämierung im Rahmen des Thüringer Gründertages. Nur Mut und ran an die Bewerbung. Hierzu wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Carmen Herbig, Wirtschaftsförderung Stadt Schmölln

Auch 2020 werden Leseratten gesucht

Seit vielen Jahren nimmt die Schmöllner Stadt- und Kreisbibliothek erfolgreich an der Aktion „Leseratte“ teil. Die „Leseratte“ ist ein Projekt der Sparkassenkulturstiftung Hessen-Thüringen und der Landesfachstelle Öffentliche Bibliotheken in Thüringen.

Normalerweise wird zum Projektstart eine Schulklasse in die Bibliothek geladen. Bei einer gemeinsamen Lesestunde stellen die Bibliotheksmitarbeiter dann die Bücher vor und die Kinder können sich über die Auswahl einen Überblick verschaffen.

Doch in diesem Jahr macht Corona einen Strich durch die Rechnung. Das ist aber nicht schlimm. Das Bibliotheksteam

freut sich, trotzdem auch in diesem Jahr die Aktion anzubieten, wenn auch in einem etwas anderem Rahmen. „Wir sind fest überzeugt, dass die Buchauswahl bei unseren jungen Lesern auch in diesem Jahr wieder großes Interesse finden wird“, so Heike Mielke. Besonders in der Corona-Zeit ist es dem Team noch mehr ein Bedürfnis, jungen Lesern wieder Bücher näher zu bringen – „Lesen soll Spaß machen“. Daher sind alle Kinder herzlich eingeladen, sich in der Bibliothek zu melden und sich ein Lieblingsbuch über die Sommerferien auszuleihen. Die Aktion richtet sich vor allem an Kinder der 3. bis 6. Klasse. Die Ausleihfrist kann übrigens auch über vier Wochen hinaus verlängert werden, sodass genügend Zeit zum Lesen bleibt. Wer aufmerksam gelesen hat, füllt anschließend ein kleines Heftchen aus. Dort verstecken sich viele Fragen rund um die Geschichten in den Büchern. Auch Bilder können gemalt werden. Wie immer gibt es anschließend kleine Buchpreise zu gewinnen. Mitmachen lohnt sich also!



Das Bibliotheksteam beim Auspacken der Bücher

M. Itner, Pressestelle (Foto: M. Itner, Stadtverwaltung)

Neubau von zwei Kindertagesstätten – so geht es weiter

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 2019 beschlossen, Absichtserklärungen mit einem freien Träger abzuschließen mit dem Ziel, zwei neue Kindertagesstätten in Altkirchen und der Kernstadt zu errichten. Der Bürgermeister wurde beauftragt, die hierzu erforderlichen Betriebs- und Finanzierungsvereinbarungsentwürfe auszuhandeln. In den Sitzungen des Sozialausschusses vom 01. Oktober sowie 03. Dezember 2019 wurde die Kalkulation der Betriebskosten beraten und die notwendigen Vereinbarungen dazu im Stadtrat am 12. Dezember 2019 beschlossen. Die Verhandlungen mit dem freien Träger zur Refinanzierung der Investitionskosten dauerten zu diesem Zeitpunkt noch an.

Zu Beginn des Jahres 2020 zeichnete sich ab, dass eine Einigung zur Dauer der Abschreibungslaufzeiten noch nicht gelungen ist. Am 26. Mai dieses Jahres teilte der freie Träger in einer Gesprächsrunde mit den Fraktionsvorsitzenden und dem Bürgermeister mit, dass die unterschiedlichen Vorstellungen zu Abschreibungszeiträumen nicht geeint werden können. Dabei hat eine Kommune wie Schmölln sich an enge kommunalrechtliche Vorgaben zu halten. Ein „Entgegenkommen“ ist rechtlich nicht statthaft. Folglich musste das Projekt „Kitaneubauten“ nun in einen vorherigen Stand zurückversetzt werden.

Da das so genannte Abschreibungsmodell nicht zum Tragen kommt, ist nunmehr eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung verschiedener Varianten durchzuführen.

Dieses Verfahren hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 11. Juni 2020 auch so beschlossen. Ziel ist es, insbesondere für das Neubauprojekt in Altkirchen die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bis zur Stadtratssitzung am 10. September 2020 vorzulegen.

Auf Grundlage dieser Ergebnisse wird der Stadtrat sodann in die Lage versetzt, die nächsten Entscheidungen wie Baubeschlüsse fassen zu können. „Ich weiß, dass sich die Schmöllnerinnen und Schmöllner fragen, warum diese beiden Vorhaben so viel Zeit in Anspruch nehmen. Kommunalrechtliche Vorgaben sind einzuhalten und darüber hinaus ist selbstkritisch anzumerken, dass wir, dass ich, mehr Tempo hätten an den Tag legen müssen. Mit den im letzten Stadtrat gefassten Beschlüssen ist jedoch nunmehr der Weg klar, den wir beschreiten und ich werde gemeinsam mit dem Stadtrat dafür Sorge tragen, dass wir ohne weiteren Verzug aber mit der gebotenen Gründlichkeit die beiden Kitabauprojekte zu einem erfolgreichen Abschluss bringen“, so Bürgermeister Sven Schrade.

Schwein und Giraffe gewannen Kreativwettbewerb

Das Museumsteam bedankt sich für die Einreichungen zum Kreativwettbewerb zum Internationalen Museumstag. Es wurden sehr niedliche Knopf-Tiere eingereicht. Nun stehen die Sieger unseres Wettbewerbes fest!



Gewonnen hat das Schwein Heidrun der Kleinkindgruppe vom Kinder- und Jugendheim Crimmitschau. Herzlichen Glückwunsch!



Der zweite Platz ging an Svea Vogel. Die Fünfjährige kam persönlich mit ihrer Familie aus Ronneburg und durfte den Guttschein vom Bürgermeister und unserer Museumsmitarbeitern Frau Neumann entgegennehmen. Wir wünschen den Kindern viel Spaß im Museum.

M. Itner, Pressestelle (Foto: M. Itner, Stadtverwaltung)

„the BASE“ Offene Kinder- und Jugendarbeit

Finkenweg 11 | 04626 Schmölln | Tel.: 034491 76-240
E-Mail: base@schmoelln.de | Facebook: the BASE Schmölln

Welcome Back in „theBASE“

Für alle, die es noch nicht gehört haben: theBASE ist wieder offen! Juhuuu! Wenn ihr wollt, dann kommt vorbei. Es ist jetzt auch einfacher, zu uns zu kommen. Wir freuen uns, euch endlich wiederzusehen. Mittlerweile braucht ihr nur noch folgenden Zettel ausfüllen lassen. Aber nicht nur das: Auch die mobile Jugendarbeit darf wieder unterwegs sein. Wir werden an verschiedenen Plätzen der Stadt sein und wollen wissen, wie es euch geht. Wenn ihr Fragen habt, dann erreicht ihr uns unter 034491 76240 oder unter 0175 6202466 (Anett).

Erlaubnis für Besucher*Innen des Freizeitzentrums theBASE Schmölln

Einverständniserklärung der Eltern

Ich/wir bin/sind einverstanden, dass mein/unser Kind _____, die oben aufgeführte Jugendfreizeiteinrichtung besuchen darf.

Mein/unser Kind ist derzeit unter folgender Adresse gemeldet:
Straße/Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Tel.: _____

Information zu Risikogruppen:

Besucher*Innen mit bestimmten Vorerkrankungen gehören der Risikogruppe an. Besucher*Innen mit folgenden Erkrankung wie des Herz-Kreislauf-Systems, chronischen Erkrankungen der Lunge, chronischen Lebererkrankungen, Diabetes mellitus, Krebserkrankungen, Patienten mit geschwächtem Immunsystem, sollten zum Schutze ihrer Gesundheit die Einrichtung nicht besuchen. Dies gilt ebenso für Schwangere und für diejenigen, die in einem gemeinsamen Haushalt mit besonders gefährdeten Personen (laut Einstufung durch das RKI) leben.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

New York City – Leben und Lichter im Schatten der Hochhäuser

Fotografien von Michael Nitzsche

Eine Stadt, die laut und hektisch ist und sprichwörtlich niemals schläft. Und doch gleichzeitig faszinierend harmonisch, mit ihren grünen Ruhepolen zwischen der gigantischen und abwechslungsreichen Architektur, welche an Vielfalt nur durch die Freundlichkeit ihrer Einwohner übertroffen wird – das ist New York. Der Fotograf Michael Nitzsche nimmt die Besucher der Rathausgalerie mit auf eine Reise in das New Yorker Stadtleben. Dabei werden nicht nur Markenzeichen und bekannte Sehenswürdigkeiten gezeigt, sondern auch normale Straßenszenen mit deren Schaustellern und normalen Bewohnern im Alltag.

Nehmen Sie sich Zeit, ein wenig durch die Stadt zu wandeln und entdecken Sie die Schönheit und Faszination von New York City. Ausstellungszeitraum: 6. Juli – 20. August 2020

Finissage: 20. August 2020, um 19:00 Uhr



M. Itner, Pressestelle

(Foto: Michael Nitzsche)

Vereinsnachrichten

Infomobil kommt nach Schmölln

Beratung zu Fördermitteln

Sie möchten Ihre alte Heizung austauschen? Sie bauen ein Haus oder sanieren gerade einen Altbau? **Am 16. Juli 2020** erklärt die Verbraucherzentrale Thüringen in Schmölln, welche Fördermittel Sie nutzen können, um Ihr Haus energieeffizient zu gestalten. Für Energiesparmaßnahmen können Verbraucher in diesem Jahr zum Teil erheblich höhere Zuschüsse bekommen als bislang. Dies gilt für Dämmmaßnahmen ebenso wie für das Heizen mit erneuerbaren Energien. Was es hierbei zu beachten gilt, zeigt die Verbraucherzentrale Thüringen am: **Donnerstag, 16. Juli 2020, 09:00 – 15:00 Uhr, auf dem Marktplatz von Schmölln.** Hier erfahren Besucher alles über die aktuellen Förderbedingungen der KfW und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Experten der Verbraucherzentrale erklären, welche Fördersummen möglich sind und wie sich die verschiedenen Programme sinnvoll verknüpfen lassen. Es besteht die Möglichkeit, im Voraus unter der Telefonnummer 0361 555140 einen festen Termin für die Beratung im Infomobil zu vereinbaren. Die Beratung ist kostenfrei.

Verbraucherzentrale Thüringen e. V.

Tierheimfest 2020 fällt aus!

Das Coronavirus hat nach wie vor Auswirkungen auf unser aller gesellschaftliches Leben, auch das Schmöllner Tierheim ist von den derzeitigen Einschränkungen betroffen. So bleibt das Tierheim bis auf weiteres immer noch für den Besucherverkehr geschlossen. Natürlich sind wir wie gewohnt während unser Öffnungszeiten telefonisch unter 034491 23909 erreichbar. Auch die Tierversorgung läuft weiter. Termine werden nach vorheriger telefonischer Absprache mit der Tierheimleitung vereinbart. Es gelten die empfohlenen Hygieneregeln (Mundschutz in geschlossenen Räumen, Händedesinfektion und Mindestabstand). Die Aufnahme von Pensionstieren ist bei freien Kapazitäten im Tierheim wieder möglich. Sach- und Futterspenden werden am Eingang des Tierheims entgegengenommen. Für letztere bitten



wir auch weiterhin um rege Nutzung der Futterspendenboxen in den Supermärkten der Stadt. Leider muss in diesem Jahr der beliebte „Tag der offenen Tür“ (geplant für den 29. August 2020) ausfallen. Das Risiko für Besucher und Angestellte des Tierheims ist derzeit nicht kalkulierbar und die Hygiene- und Sicherheitsauflagen sind nicht umsetzbar. Im 30. Jahr des Bestehens unseres Tierschutzvereins und des Tierheims ist das eine besonders schwere Entscheidung, aber die Verantwortung für Mensch und Tier steht an erster Stelle! Eine eventuelle Infektion mit dem Verdacht auf Ansteckung könnte den Tierheimbetrieb auf Wochen lahmlegen. Wir bitten um Verständnis für diese Entscheidung! Weitere aktuelle Informationen zum Tierheimgeschehen und natürlich über unsere Schützlinge sind auf unserer Homepage: www.tierheimschmoelln.de veröffentlicht.

Der Vorstand des Tierschutzvereins Schmölln Osterland e. V.

Laufen ohne zu schnaufen

Schnupperkurse im Laufen oder Walking für Anfänger und Wiedereinsteiger

Dauer: 3 Wochen mit kurzer Einführung in die Theorie

Start: September 2020

Treffpunkt: Sportplatz Nöbdenitz

Voraussetzungen: Motivation und Spaß an Bewegung

Lauf- und Walkinggruppen für alle, die sich bis ins hohe Alter fit halten wollen

Zwei Schnuppereinheiten, wenn Sie nicht am Schnupperkurs teilgenommen haben.

Treffen:

- ca. 1 – 2 mal wöchentlich in Absprache mit den Gruppen
- die Geschwindigkeit beim Laufen oder Walking wird der jeweiligen Gruppe angepasst

Einstieg: jederzeit möglich

Start: im September 2020

Anmeldung oder Fragen unter Tel.: 0160 94826886 oder per E-Mail: kweidhase@web.de

SSV Traktor Nöbdenitz e. V.

Beratungsdienste Diakonie



BLEIB dran (Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten)

Robert-Koch-Straße 95 (Klinikum), Haus 3,

Telefon: 0176 57805609 | Dienstag, 10:00 – 12:00 Uhr

Schuldner- und Insolvenzberatung

VHS Schmölln, K.-Liebknecht-Str. 22, Telefon: 03447 511330
montags nach Terminabsprache

Sozial- und Lebensberatung, Arbeitslosengeld-2-Beratung

Telefon: 03447 8958020 nach Absprache

Suchtberatung

Robert-Koch-Str. 95 (Raum: S 3.2.135; im Klinikum),

Telefon: 03447 313448 | Montag, 09:00 – 11:00 Uhr, und nach Absprache

Psychosoziale Beratung

Robert-Koch-Str. 95 (Raum: S 3.2.135; im Klinikum),

Telefon: 03447 514214

jeden 1. und 3. Mittwoch, 15:00 – 17:00 Uhr

theBASE - Aufsuchende Jugendsozialarbeit

Finkenweg 11, Telefon: 0175 6202682,

E-Mail: reimann@magdalenenstift.de

Beratungszeit: Donnerstag, 17:00 – 20:00 Uhr

Wie geht's, altes Haus?

Auf so manchem Dorf wohnen in einem großen Hof nur noch wenige Personen, so manches Haus steht leer. Weggezogene Kinder, Pflegebedürftigkeit oder ein Erbfall – es kann viele Gründe dafür geben, dass ein Eigentümer seinen Bauernhof oder altes Haus verkaufen oder vermieten muss oder möchte.

Der Verein Altenburger Bauernhöfe e. V. hat sich bekanntlich die Erhaltung der wertvollen, historisch gewachsenen Bauernhauslandschaft auf die Fahnen geschrieben. Der Verein möchte daher in ehrenamtlichem Engagement Anbietern und Interessenten unentgeltlich eine Plattform, die Bauernhofbörse, zur Verfügung stellen.

Neugierig geworden? Dann schauen Sie doch mal in die neue Bauernhofbörse unter www.altenburger-bauernhoeft.de. Schicken Sie das in der Börse zu findende Formular ausgefüllt mit Bildern oder ein selbst entworfenes Exposé an kontakt@altenburger-bauernhoeft.de. Sie sind damit überfordert oder haben Fragen? Dann melden Sie sich tagsüber unter 03447 502610 oder abends unter 036602 22011 bzw. per E-Mail: dorit.bieber@altenburger-bauernhoeft.de.

Dorit Bieber, Altenburger Bauernhöfe e. V.

Frische Farbe für den Schulhof

Bereits vor einem Jahr gestaltete die Farbküche aus Altenburg mit der damaligen Klasse 4 eine Wand unseres Schulhofes und verschönerte ihn damit. Die angrenzende Wand sah jedoch noch grau und unscheinbar aus.

Die Mitarbeiter der Farbküche erklärten sich gern wieder bereit, mit der jetzigen 4. Klasse diese zu gestalten. Am ersten Tag erfuhren die Schüler Wissenswertes über die Sprayerszene, welche sehr kreativ sein kann, aber sich auch teils am Rande der Legalität bewegt. Gespannt folgten die Kinder den Ausführungen. Danach wurden Ideen für die Schulhofwand gesammelt und Skizzen für eigene Bilder kreiert. Bevor es jedoch zum Spraysen an die Wand ging, konnte sich jedes Kind an seiner eigenen Graffitiplatte ausprobieren. Dabei entstanden tolle Bilder, denn der Kreativität der Kinder war keine Grenze gesetzt. Mit Hilfe der Mitarbeiter der Farbküche wurde auch die graue Wand in eine farbenfrohe Landschaft verwandelt. Auf ihr tummeln sich Ameisen (unser Schulmaskottchen) bei verschiedenen Aktivitäten. Das Gestalten bereitete den Kindern sehr viel Freude. Über das Ergebnis staunen alle, die unseren Schulhof betreten.

Aus diesem Grund möchten wir uns noch einmal bei den Mitarbeitern der Farbküche bedanken.



Das Team der Grundschule Altkirchen

(Foto: Grundschule)

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nöbdenitz

Wollen wir Kinder erziehen, so müssen wir auch mit ihnen Kinder werden.
Martin Luther

Veranstaltungen

Montag, 13.07.2020

15:00 Uhr Handarbeitskreis im Treffpunkt der Generationen, bei schlechtem Wetter in der Kultur- & Bildungswerkstatt

Donnerstag, 16.07.2020

14:00 Uhr Andacht für Senioren im Treffpunkt der Generationen, bei schlechtem Wetter in der Kultur- & Bildungswerkstatt mit Pfr. Dietmar Wiegand und Vikarin M. Dworschak und A. Pelz am Piano

Sonntag, 19.07.2020

10:30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Nöbdenitz

Dienstag, 28.07.2020

19:00 Uhr Frauenkreis im Treffpunkt der Generationen oder in der Kultur- & Bildungswerkstatt

Montag, 10.08.2020

15:00 Uhr Handarbeitskreis im Treffpunkt der Generationen, bei schlechtem Wetter in der Kultur- & Bildungswerkstatt

Mittwoch, 12.08.2020

19:00 Uhr Sitzung des Gemeindegemeinderats in der Kultur- & Bildungswerkstatt

Sonntag, 16.08.2020

14:00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Dietmar Wiegand, Vikarin Dworschak in der Kirche Lohma

Zu weiteren Veranstaltungen, die der Gemeindegemeinderat beschließen kann, werden wir ortsüblich per Aushang, Presse, Internet und persönlich informieren.

Bitte denken Sie daran, bringen Sie möglichst Ihre Mund-Nasen-Maske mit. Die Mindestabstände gelten auch zur Sitzordnung in den Kirchen. Falls Sie Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder andere Erkältungssymptome aufweisen, dürfen Sie am Gottesdienst nicht teilnehmen.

Zur Beachtung – Erreichbarkeit des Pfarrhofes

Die Sprottenbrücke ist in Nöbdenitz noch bis Ende Dezember 2020 vollständig gesperrt. Fußgänger und Radfahrer benutzen die Behelfsbrücke zwischen Postersteiner Straße und Wasser Schloss. Mit dem Pkw ist der Pfarrhof entweder über die Umleitungsstrecke Posterstein – Vollmershain oder über Selka erreichbar. Nach Selka von der B7 kommend bitte in Burkersdorf die Straße nach Selka wählen, da in Lohma der Bahnübergang ebenfalls gesperrt ist.

Sommerurlaubsgrüße

Großartige Leistungen, tolle Veranstaltungen, besinnliche Gottesdienste, feierliche Anlässe, konzentrierte und engagierte Arbeit, fantastische Projekte und und und Man könnte die Liste noch weiterführen. Vieles hatten wir nicht nur geplant sondern die Veranstaltungen waren durchorganisiert oder in intensiver Vorbereitung. Dann kam Corona und von einem Tag zum anderen war alles gestrichen. Obwohl es schwer ist, wir wollen uns nicht entmutigen lassen. Im nächsten halben Jahr werden wir allmählich wieder Veranstaltungen planen. Wir alle haben uns jetzt eine Auszeit und ein wenig Entspannung verdient!

Vielen Dank möchten wir allen sagen, die in irgendeiner Weise das Miteinander gestützt und gefördert haben. Vielen Dank auch allen, die uns durch Kritik und Anregungen geholfen und vor Fehlern bewahrt haben. Ebenfalls bedanken wir uns bei Unternehmen und Einrichtungen, bei der Freiwilligen Feuerwehr Untschen, der Stadtverwaltung Schmölln und Bürgermeister Sven Schrade, dem Ortsteilbürgermeister von Nöbdenitz André Gampe sowie den uns gewogenen Stadträten für ihre Unterstützung und unkomplizierte Zusammenarbeit.

Wir wünschen Ihnen eine schöne und abwechslungsreiche Urlaubszeit, spannende Eindrücke und Begegnungen, gute Erholung und eine gesunde Rückkehr!

Wir sind auch weiterhin für Sie da.

Halten Sie den Kontakt mit uns aufrecht. Bei Fragen, Unsicherheiten oder Hilfebedarf stehen wir zur Verfügung

- Pfarrer Dietmar Wiegand:
Mobil 0171 2466707 oder 0178 3670139 (WhatsApp),
Telefon: 034491 82392 | E-Mail: dietmar.wiegand@gmx.de
- Kirchengemeindegemeinschaft Sabine Opitz:
Mobil: 0176 52313597 (Montag – Freitag, 10:00 – 16:00 Uhr)
- Ehrenamtlicher Geschäftsführer Wolfgang Göthe:
Mobil: 0170 773830 2 oder 034496 64616
E-Mail: kirchkasse.noebdenitz@gmail.com

Informationen zu Veranstaltungen der Kirchengemeinde Nöbdenitz finden Sie auch ständig aktuell unter www.facebook.com/evang.sprottental und auf www.evangelisch-im-sprottental.de Interessenten für das Mehrgenerationen-Kochen und Backen im Altdeutschen Backofen melden sich bitte bei Frau Sabine Opitz (Tel.: 0176 52313597) oder Familie Göthe (Tel.: 034496 64616) oder per E-Mail an kirchkasse.noebdenitz@gmail.com.

Bleiben Sie behütet

Wolfgang Göthe im Auftrag des Gemeindegemeinderates

Kirchengemeinde Altkirchen

Gottesdienste

Altkirchen

Samstag, 11.07.2020

18:00 Uhr Christenlehreabschluss

Sonntag, 26.07.2020

08:30 Uhr Gottesdienst

Illsitz

Sonntag, 12.07.2020

08:30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 09.08.2020

08:30 Uhr Gottesdienst

Einladung und Anmeldung zum Konfirmationsjubiläum

am 13. September 2020, um 10:00 Uhr, zum Festgottesdienst, mit Einsegnung der Jubelkonfirmanden und Feier des Heiligen Abendmahls. Um 14:30 Uhr wird zum Konzert und anschließendem Kaffeetrinken in unserer Kirche mit gemütlichen Beisammensein eingeladen.

Es werden die Konfirmandenjahrgänge 1945, 1950, 1955, 1960, 1965, 1970 und 1995 eingesegnet! **Bitte melden Sie sich bis 1. September 2020** bei Frau Uhlemann, 04626 Altkirchen, Karl- Hoffmann-Weg 1, Gemeindebüro, Tel.: 034491 80037 jeweils dienstags, von 16:00 von 17:00 Uhr, an! Vorbehaltlich der

tatsächlichen Gegebenheiten wollen wir ab September mit den Gemeindegemeinschaften und -veranstaltungen wieder beginnen und in eine Normalität finden. Bis zu den Sommerferien bleiben die Gemeindeveranstaltungen wegen der Corona-Pandemie ausgesetzt!

Einladung zum Konfirmandenunterricht

Für die Jugendlichen, die 2022 konfirmiert werden, und ihre Eltern: Mit dem neuen Schuljahr beginnt für die 7. Klässler das Angebot für eine 2-jährige Konfirmandenzeit.

Die Konfirmandenzeit ist ein Angebot für Dich,

1. Gemeinschaft zu erleben,
2. neue Wege zu gehen,
3. Fragen zu stellen,
4. über GOTT und die Welt nachzudenken und
5. das Leben Deiner Kirchgemeinde kennenzulernen und daran teilzunehmen.

Der Start mit dem wöchentlichen Angebot donnerstags, von 16:45 bis 17:45 Uhr, ist am 10. September 2020, im Schmöllner Pfarrhaus, Ernst-Otto-Saal, Kirchplatz 7, und wird von mir verantwortet. Ein erster Konfirmandenvormittag wird am 19. September 2020, von 09:00 bis 11:00 Uhr, zur Vorbereitung des Vorstellungsgottesdienstes am 20. September 2020, um 10:00 Uhr, in Schmölln sein. Der erste Elternabend für die 2-jährige Konfirmandenzeit wird am Mittwoch, dem 16. September 2020, um 20:00 Uhr, im Pfarrhaus Schmölln, Kirchplatz 7 stattfinden.

*Ich freue mich auf Euch und die gemeinsame Zeit,
Pfarrer Thomas Eisner!*

An alle Nutzer der Gemeinschaftsgrabanlage des Friedhofs in Altkirchen

Wir freuen uns, dass die Gemeinschaftsgrabanlage neu gestaltet wurde. Wir bitten die Nutzer der Gemeinschaftsgrabanlage jeweils eine Grabvase zu verwenden und die Blumen nach dem Verblühen selbst zu Hause zu entsorgen! Einpflanzungen und Gestecke dürfen nicht abgeleget werden!

Ich grüße Sie mit den Worten des Monatsspruches: „Der Engel des HERRN rührte Elia an und sprach: Steh auf und iss! Denn du hast einen weiten Weg vor dir.“ (1. Könige 19,7)

und wünsche Ihnen eine gesegnete Sommer- und Urlaubszeit,
Ihr Pfarrer Thomas Eisner.

Kirchgemeinde Hartroda, Wildenbörten

Sonntag, 12.07.2020

10:00 Uhr Hartroda – Gottesdienst

Es grüßt Sie Ihr Pfarrer Thomas Eisner und wünscht Ihnen und Ihren Familien, dass Sie behütet und bewahrt bleiben!

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Schmölln / St. Nicolai

Sonntag, 12.07.2020 – 5. Sonntag n. Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Sonntag, 19.07.2020 – 6. Sonntag n. Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Sonntag 26.07.2020 – 7. Sonntag n. Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Sonntag, 02.08.2020 – 8. Sonntag n. Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Samstag, 08.08.2020

14:00 Uhr Einsegnung des Goldenen Jubelpaares Blum (St. Nicolai)

Sonntag, 09.08.2020 – 9. Sonntag n. Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Gottesdienste vor den Pflegeheimen „Am Brauereiteich“ und „Am Brückenplatz“ nach Absprache Gruppen und Kreise treffen sich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auch im Juni noch nicht.

Einladung

Liebe Gemeindebotenausträger, am Mittwoch, dem 15. Juli 2020, sind Sie ganz herzlich zu einem Gemeindegemeinschaftsabend aller Helfer, die in unserer Gemeinde den Gemeindeboten ausstragen, eingeladen. Damit wollen wir uns bei Ihnen für Ihren Einsatz und Ihr Engagement bedanken. Wir treffen uns um 14:30 Uhr, im Ernst-Otto-Saal, Kirchplatz 7. Mit einer Andacht wollen wir beginnen, gemeinsam Kaffee trinken, miteinander Erfahrungen austauschen und eine fröhliche Zeit haben. Interessenten für die Konfirmation 2021 melden sich bitte bei Pfarrer Dietmar Wiegand Tel.: 034491 82392 bzw. 0171 2466707. Auf Ihr Kommen und das Gespräch mit Ihnen freut sich

Ihr Pfarrer Thomas Eisner

Herzliche Einladung zum Konfirmationsjubiläum

am 18. Oktober 2020, um 10:00 Uhr, mit Festgottesdienst, Einsegnung der Jubelkonfirmanden und Feier des Heiligen Abendmahls. Es werden die Jubelkonfirmanden, welche in diesen Jahren konfirmiert wurden, eingesegnet: 1945, 1950, 1955, 1960, 1965, 1970 und 1995. Bitte informieren Sie auch Ihre Mitkonfirmanden, die nicht in Schmölln wohnen, da wir über keine aktuellen Adressen verfügen. Als Kirchgemeinde bieten wir Ihnen um 15:00 Uhr einen Beethovennachmittag mit unserem Kantor Gustavo La Cruz an und laden Sie anschließend zum gemütlichen Beisammensein und Austausch von Erinnerungen bei Kaffee und Kuchen in die Kirche ein. Anmeldungen bitte bei Frau Benndorf im Stadtkirchenamt unter Tel.: 034491 82105.

Projekt „Offene Stadtkirche“

Wir freuen uns, dass nun schon zum 3. Mal das erfolgreiche Projekt „Offene Stadtkirche“ durch engagierte Gemeindeglieder fortgeführt werden kann. Vom 16. Juni bis 24. September 2020 wird jeweils an den Markttagen, dienstags und donnerstags, die Stadtkirche Sankt Nicolai in der Zeit von 11:00 bis 17:00 Uhr offen sein. Besucher können sich mit ihren Fragen und Anliegen an die aufsichtführenden Frauen und Männer wenden. Der Gemeindegemeinschaftsrat dankt allen Frauen und Männern, die sich dafür engagieren!

Offene Gottesackerkirche

Die Gottesackerkirche ist auch weiterhin in der Zeit von 09:00 bis 16:00 Uhr, täglich für Ruhe, Andacht, Gebet und Stille geöffnet!

Katholische Pfarrei Altenburg-Schmölln

Kath. Gemeinde „Mariä unbefleckte Empfängnis“
Schmölln | Lindenberg 2 | Tel.: 03447 314092

Gottesdienste

Sonntag, 12.07.2020 10:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 19.07.2020 08:30 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 26.07.2020 10:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 02.08.2020 08:30 Uhr Heilige Messe

Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde

Schmölln | Karl-Liebknecht-Straße 12

Sonntag, 12.07.2020

09:30 Uhr Gottesdienst
09:30 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 16.07.2020

19:30 Uhr Gottesdienst Bibel intensiv

Sonntag, 19.07.2020

09:30 Uhr Gottesdienst
09:30 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 23.07.2020

19:30 Uhr Gottesdienst Bibel intensiv

Sonntag, 26.07.2020

09:30 Uhr Gottesdienst
09:30 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 30.07.2020

19:30 Uhr Gottesdienst Bibel intensiv

Sonntag, 02.08.2020

09:30 Uhr Gottesdienst
09:30 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 06.08.2020

19:30 Uhr Gottesdienst Bibel intensiv

Sonntag, 09.08.2020

09:30 Uhr Gottesdienst
09:30 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 13.08.2020

19:30 Uhr Gottesdienst Bibel intensiv

Sonntag, 16.08.2020

09:30 Uhr Gottesdienst
09:30 Uhr Sonntagsschule

09:00 bis 12:00 Uhr im Pfarrhaus Dobitschen und nach Vereinbarung. Telefon: 034495 70188, Mobil: 0152 58517997, E-Mail: marinabohn@gmx.de

Das Pfarramt Dobitschen ist erreichbar unter:

Telefon: 034495 70188, Fax: 034495 81051

Website: www.kirchspiel-dobitschen.de

E-Mail: pfarramt.dobitschen@web.de

Bleibt behütet und gesund, Eure M. Mönnich, Pfrn.

Informationen aus Dobitschen

www.dobitschen.de

Kirchgemeinden Dobitschen und Lumpzig

Gottesdiensten

Im Juli 2020 finden im Pfarrgarten Dobitschen immer um 10:30 Uhr – Gottesdienste an den folgenden Sonntagen statt:

Sonntag, 12.07.2020

Sonntag, 19.07.2020

Sonntag, 26.07.2020

Im Monat August findet der **erste Gottesdienst am Sonntag, dem 23. August 2020**, zur gewohnten Zeit statt.

Bei schlechtem Wetter weichen wir in die Kirche Dobitschen aus. Bitte eigenen Mund- und Nasenschutz mitbringen. Alle Andachten werden unter Einhaltung der derzeit gültigen Hygieneschutzmaßnahmen durchgeführt. Für alle Termine bleiben Änderungen vorbehalten. Bitte aktuellen Aushang beachten, bei Fragen im Pfarramt anrufen. Der Ort, an dem die Gottesdienste stattfinden, kann sich ändern.

Urlaubszeit

Vom 1. bis 21. August 2020 befinde ich mich im Urlaub. Die Vertretung für dringende Fälle hat Pfrn. Christiane Müller, Rositz, übernommen: Christiane Müller, Bahnhofstr. 6, Rositz, Tel.: 034498 22215.

Sprechzeit von Pfarrerin Marina Mönnich

Sprechzeit von Pfarrerin Marina Mönnich, jeden Freitag von